

Bundessozialgericht

- 11 RK 5/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

....., Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

....., Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 10. September 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Februar 1980
hinsichtlich der Zeit vom 30. März 1973 bis zum
10. Juni 1974 aufgehoben; insoweit wird die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
zurückgewiesen.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits
zu einem Drittel zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der schwerkriegsbeschädigte Kläger bewirtschaftete ein landwirtschaftliches Unternehmen, das keine Existenzgrundlage iS des § 2 Abs 1 Nr 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) darstellte. Mit Bescheid vom 11. Juni 1974 - bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 12. November 1974 - wurde der Kläger von der beklagten Landwirtschaftlichen Krankenkasse aufgrund des § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG rückwirkend ab 30. März 1973 in ihr Mitgliederverzeichnis aufgenommen und zur Beitragsleistung (von monatlich 48,-- DM) herangezogen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Bescheide aufgehoben, da der Kläger seinen Lebensunterhalt auch nicht zum Teil aus der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, sondern ausschließlich aus seinen Bezügen vom Versorgungsamt bestreite, auch wenn sie die in § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG genannte Grenze nicht erreichten (Urteil vom 10. November 1977). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage für die dort nur noch streitige Zeit bis zum 31. Dezember 1976 abgewiesen (Urteil vom 20. Februar 1978). Zur Begründung hat es ausgeführt, es genüge für die Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG, daß der Kläger bei geringfügigen Nebeneinkünften einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 3,92 ha landwirtschaftlicher und 1,63 ha forstwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaftet habe; der Gesetzgeber gehe davon aus, daß mit der Bewirtschaftung zwangsläufig ein Teil des Lebensunterhalts aus der Landwirtschaft bestritten werde; das Einkommen aus der Landwirtschaft müsse nicht den Betrag der Nebeneinkünfte

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



mindestens erreichen. Die gesetzliche Regelung, die schwerkriegsbeschädigte Landwirte, auch soweit sie Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ohne Gegenleistung hatten, in die Landwirtschaftliche Krankenversicherung einbeziehe, und das ohne Beitragszuschuß nach § 95 KVLG, sei nicht verfassungswidrig. Denn der Schutz des § 10 BVG sei gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung subsidiär.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung der §§ 2, 46, 64, 65 und 95 KVLG sowie der Art 3 und 20 des Grundgesetzes (GG). Mit dem Sinn dieser Vorschriften sei es nicht zu vereinbaren, daß er in dem streitigen Zeitraum bei geringeren Bezügen aus der Kriegsopferversorgung nach dem KVLG beitragspflichtig sei, in der folgenden Zeit bei höheren Einkünften aber nicht, vielmehr dann den kostenlosen Schutz des § 10 BVG genieße.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie die Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger für die Zeit vom 30. März 1973 bis 31. Dezember 1976 als von der Beitragszahlung befreites Mitglied zu führen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Revision hatte nur teilweise Erfolg.



- 4 -

Soweit der Kläger in der Revisionsinstanz erstmalig neben der Anfechtungsklage Klage auf Verurteilung der Beklagten erhoben hat, ihn als von der Beitragszahlung befreites Mitglied zu führen, liegt eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung vor. Gleichwohl ist aber schon auf die Anfechtungsklage nicht nur die Mitgliedschaft, sondern auch die Beitragspflicht nach dem KVLG zu prüfen.

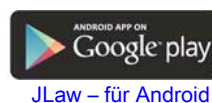
Das LSG geht zu Recht davon aus, daß der Kläger vom 31. März 1973 bis zum 31. Dezember 1976 gemäß § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG versichert war. Diese Vorschrift ist noch in der Fassung vor dem Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz vom 9. Juli 1980 (aF) anzuwenden. Hiernach waren versichert "Personen, die ihren Lebensunterhalt, abgesehen von geringfügigen Nebeneinkünften, aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestreiten, ohne daß das Unternehmen eine Existenzgrundlage bildet". Diese Voraussetzungen hat das LSG zutreffend bejaht.

Der Kläger war ein landwirtschaftlicher Unternehmer. Sein Unternehmen bildete keine Existenzgrundlage, seine Nebeneinkünfte waren geringfügig iS der genannten Vorschrift. Er hat auch seinen Lebensunterhalt, abgesehen von den geringfügigen Nebeneinkünften, aus der selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer bestritten. Das hat das LSG zu Recht daraus gefolgert, daß er 3,92 ha landwirtschaftliche und 1,63 ha forstwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet hat. Es konnte sich hierbei auf die Lebenserfahrung stützen, daß der Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Unternehmens daraus auch ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt erlangt. Das hat nichts damit zu tun, ob ihm, betriebswirtschaftlich gesehen, die Landwirtschaft Gewinn oder Verlust bringt; selbst im letzteren Falle kann er noch (mit) aus ihr leben. Das Gesetz stellt allein darauf ab, ob der Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft und gegebenenfalls noch geringfügigen Nebeneinkünften bestritten wird.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ein Verhältnis beider Unterhaltsquellen zueinander fordert es nicht. Die Formulierung der Vorschrift scheint zwar nahezu legen, der Lebensunterhalt aus den Nebeneinkünften dürfe nur eine Nebenrolle spielen. Andererseits muß der Gesetzgeber aber davon ausgegangen sein, daß in Unternehmen ohne Existenzgrundlage der Lebensunterhalt auch dann aus der Unternehmertätigkeit bestritten wird, wenn "Nebeneinkünfte" von immerhin bis zu 6.900 DM im Jahre 1973, 7.500 DM im Jahre 1974, 8.400 DM im Jahre 1975 und 9.300 DM im Jahre 1976 vorhanden sind. Zu erwägen wäre darum lediglich, ob § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG aF nicht mehr angewendet werden darf, wenn der landwirtschaftliche Betrieb gegenüber den Nebeneinkünften völlig oder doch nahezu unbedeutend ist. Auch unter diesem Gesichtspunkt könnte aber hier die Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG aF nicht verneint werden, weil das Unternehmen des Klägers nahe an eine Existenzgrundlage herangereicht hat; es überschritt damit deutlich die Hälfte einer Existenzgrundlage, die die Neufassung der Vorschrift nun als Mindestgröße fordert.

Die Revision rügt zu Unrecht Verfassungswidrigkeit dieser Regelung, weil schwerkriegsbeschädigte Kleinlandwirte dadurch ihren (subsidiären) Anspruch auf freie Heilbehandlung aus der Kriegsopferversorgung nach § 10 Abs 2 BVG einbüßen. Der Gesetzgeber hat die Problematik gesehen. Er hat jedoch eine Initiative zur Änderung des KVLG vom 25. Oktober 1973 (BT-Drucks 7/1162), die sich gegen den Entzug der freien Heilfürsorge für schwerbeschädigte Landwirte richtete und im Ergebnis eine Befreiung von der Beitragspflicht nach Maßgabe des Beitragszuschusses iS von § 95 KVLG forderte, abgelehnt. Maßgebend war die Überlegung, schwerbeschädigte landwirtschaftliche Unternehmer könnten hinsichtlich ihrer Krankenversicherung nicht besser gestellt werden als schwerbeschädigte Pflichtversicherte der allgemeinen Sozialversicherung, die ebenfalls mit Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung belastet seien und keinen Anspruch auf beitragsfreie Heil- oder Krankenbehandlung nach § 10



- 6 -

Abs 2 BVG für Nichtschädigungsfolgen hätten, wie dies der Subsidiarität der nach fürsorgeähnlichen Grundsätzen gewährten Heilfürsorge gegenüber der Pflichtversicherung entspreche (BT-Drucks 7/3102, ähnlich zuvor der Bericht der Bundesregierung BT-Drucks 7/2346).

Diese Erwägungen erscheinen nicht sachwidrig. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bereits entschieden (SozR 5420 § 3 Nr 8), daß der Vorrang der Krankenversicherung der Landwirte vor der beitragsfreien Rentnerkrankenversicherung mit dem GG vereinbar ist, auch wenn letzterer der Schutz des Art 14 GG zukomme. Die vom BVerfG gegebene Begründung zeigt, daß dies erst recht für die Verdrängung des Anspruchs auf Heilbehandlung für Nichtschädigungsfolgen nach § 10 BVG gelten muß, der nicht unter den besonderen Schutz des Art 14 GG fällt, allerdings in besonderem Maße dem Schutze der Sozialstaatsklausel (Art 20 GG) unterliegt. Im übrigen hat das KVLG Beamte und Soldaten ebenfalls als Nebenerwerbslandwirte trotz anderweitigem Krankheitschutz in die landwirtschaftliche Krankenversicherung einbeziehen dürfen (BSG Urteil vom 10. Juni 1980 - 11 RK 13/79 -; BSG SozR 5420 § 2 Nr 2, BVerfG NJW 1980, 1738).

Als verfassungswidrig kann hierbei auch nicht gelten, daß der Gesetzgeber für die Schwerkriegsbeschädigten, die schon bei Inkrafttreten des KVLG einen Anspruch auf Heilbehandlung hatten, keine ähnliche Sonderregelung wie in § 95 KVLG für Rentner geschaffen hat. Der Senat zieht diese Frage in die Betrachtung ein, obgleich ein Beitragszuschuß gegen den Versorgungsträger hier nicht streitig ist. Es liegt insbesondere kein Verstoß gegen Art 3 GG vor, da sich insoweit die Gruppe der Rentner und die der Schwerkriegsbeschädigten wesentlich unterscheidet. Die Heilbehandlung nach § 10 Abs 2 BVG ist wegen ihres Fürsorgecharakters in stärkerem Maße (vgl § 10 Abs 7 BVG) subsidiär als die Rentnerkrankenversicherung; das Zusammentreffen mit einem anderen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

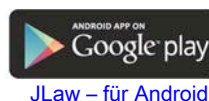
Krankenversicherungsschutz betrifft in diesem Falle nicht mehr das Problem der Konkurrenz in der Krankenversicherung überhaupt. Die Verdrängung des freien Heilbehandlungsanspruchs der Kriegsbeschädigten durch eine gesetzliche Krankenversicherung hat deshalb schon in der allgemeinen Krankenversicherung keine Vorschrift auslösen können, welche den Versorgungsträger zu Beitragszuschüssen an Versicherte oder Träger der Krankenversicherung verpflichtet.

Die nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG aF für die streitige Zeit sonach bestehende Versicherungspflicht hat die Beklagte jedoch nicht berechtigt, im angefochtenen Bescheid vom 10. Juni 1974 Mitgliedschaft und Beitragspflicht des Klägers rückwirkend für die Zeit vom 30. März 1973 bis zum Erlaß des Bescheides festzustellen. Insoweit war der Bescheid rechtswidrig und ist er vom SG zu Recht aufgehoben worden. Der Kläger ist erst mit dem Bescheid vom 11. Juni 1974, dh an diesem Tage in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen worden. Die Mitgliedschaft der in § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG bezeichneten Versicherten, zu denen der Kläger gehört, beginnt nach § 47 Nr 2 KVLG - anders als bei den nach Nr 1 Versicherten - nicht mit der Aufnahme der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, sondern erst mit dem Tage der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis ist bei diesem Personenkreis somit für deren Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung konstitutiv. Für die Kleinlandwirte wurde auf den Tag der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis abgestellt, weil dieser Personenkreis in den Katastern der landwirtschaftlichen Alterskasse nicht geführt werde und vom Versicherungsträger in der Regel nicht von Amts wegen festgestellt werden könne (BT-Drucks VI 3012 auf S 40 zu § 40 Nr 2 des Entwurfs). Mit der Formulierung "mit dem Tage der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis" ist der tatsächliche Tag der Eintragung ge-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

meint und eine Rückdatierung ausgeschlossen. Denn bei einer Rückdatierung auf den Tag des Beginns der Versicherungspflicht würden die Regelungen der Nrn 1 und 2 des § 47 auf dasselbe hinauslaufen, was der Gesetzgeber nicht wollte. Dennoch eine Rückdatierung wenigstens auf den Tag des ersten Bekanntwerdens der Versicherungspflicht zuzulassen, wie dies Melzer (SdL 1973, 123, 125) vorschlägt, erscheint ebenfalls unzulässig, weil § 51 Abs 2 KVLG die landwirtschaftliche Krankenkasse zur Eintragung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Versicherungspflicht und damit diese selbst feststehen. Ist der Kläger somit erst zum 10. Juni 1974 Mitglied der Beklagten geworden, so kann er andererseits auch erst von diesem Tage an beitragspflichtig geworden sein. Dem steht nicht entgegen, daß § 38 Abs 1 KVLG ausdrücklich den Anspruch auf Leistungen erst mit dem Beginn der Mitgliedschaft entstehen läßt, in den Vorschriften über die Beitragspflicht (§§ 64 ff) dagegen eine entsprechende Bestimmung fehlt. Insoweit kann zwischen Rechten und Pflichten nach dem KVLG kein Unterschied gemacht werden; für gleiche Zeiten können nicht Leistungen versagt, Beiträge hingegen gefordert werden. Hinsichtlich der im Zeitpunkt

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

der Eintragung zurückliegenden Zeit mußte die Klage daher Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)